

Veröffentlichung schulinterner Mail Adressen!

Beitrag von „Krabappel“ vom 28. März 2019 09:19

Bear hat den passenden Text gefunden.

"Die Lehrkräfte können der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten gem. § 17 a NDSG aus schutzwürdigen persönlichen Gründen widersprechen. In diesem Falle muss die Schule die geltend gemachten Interessen der betroffenen Lehrkraft gegen das schulische Interesse an der Veröffentlichung abwägen. Überwiegen die Interessen der Lehrkraft, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben."

Nochmal: widerspreche der Veröffentlichung deines Namens, damit hast du die besten Chancen. Was andere Schulen in anderen Bundesländern machen interessiert jedoch nicht. Zusammen mit dem Schrebs des Datenschutzbeauftragten deines Landes wird der SL wohl nachgeben müssen.

Im Übrigen wäre ein Hinweis darauf, warum deine Interessen denen der Schule überwiegen hilfreich, hier hast du bisher keine benannt.